



Mitgliedsgesellschaft der
International Radiation
Protection Association
(IRPA)
für die Bundesrepublik
Deutschland
und die Schweiz

Publikationsreihe
FORTSCHRITTE
IM STRAHLENSCHUTZ

Publication Series
PROGRESS IN RADIATION
PROTECTION

Muster- Strahlenschutzanweisungen für Tätigkeiten nach StrlSchV

Juni 2003

Anmerkungen zur Anwendung der Muster-Strahlenschutzanweisungen

1. Bedeutung der Strahlenschutzanweisung

Gemäß § 33 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung vom 20.7.2001 hat der Strahlenschutzverantwortliche¹ dafür zu sorgen, dass eine Strahlenschutzanweisung zu erlassen wird, in der die in dem Betrieb zu beachtenden Strahlenschutzmaßnahmen aufzuführen sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören gemäß § 34 StrlSchV in der Regel

1. die Aufstellung eines Planes für die Organisation des Strahlenschutzes, erforderlichenfalls mit der Bestimmung, dass ein oder mehrere Strahlenschutzbeauftragte bei der genehmigten Tätigkeit ständig anwesend oder sofort erreichbar sein müssen,
2. die Regelung des für den Strahlenschutz wesentlichen Betriebsablaufs,
3. die für die Ermittlung der Körperdosis vorgesehenen Messungen und Maßnahmen entsprechend den Expositionsbedingungen,
4. die Führung eines Betriebsbuchs, in das die für den Strahlenschutz wesentlichen Betriebsvorgänge einzutragen sind,
5. die regelmäßige Funktionsprüfung und Wartung von Bestrahlungsvorrichtungen, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, Ausrüstung und Geräten, die für den Strahlenschutz wesentlich sind, sowie die Führung von Aufzeichnungen über die Funktionsprüfungen und über die Wartungen,

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text auf die geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet

6. die Aufstellung eines Planes für regelmäßige Alarmübungen sowie für den Einsatz bei Unfällen und Störfällen, erforderlichenfalls mit Regelungen für den Brandschutz und die Vorbereitung der Schadensbekämpfung nach § 53, und
7. die Regelung des Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gegen das Abhandenkommen von radioaktiven Stoffen oder gegen das unerlaubte Inbetriebsetzen einer Bestrahlungsvorrichtung oder einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen.

Damit können Strahlenschutzanweisungen helfen, Menschen und Umwelt vor möglichen Gefahren beim Umgang mit ionisierender Strahlung zu schützen. Aus diesem Grund ist es wichtig, vollständige und den Strahlenschutzvorschriften entsprechende Strahlenschutzanweisungen zu erlassen. Gleichzeitig erfüllt der Strahlenschutzverantwortliche damit eine wichtige Aufgabe, die ihm nach der Strahlenschutzverordnung obliegt.

2. Zweck der Muster-Strahlenschutzanweisungen

Die vorliegende Sammlung von Muster-Strahlenschutzanweisungen soll den Strahlenschutzverantwortlichen und den Strahlenschutzbeauftragten bei der Erstellung betriebsbezogener Strahlenschutzanweisungen unterstützen. Eine Muster-Strahlenschutzanweisung kann nicht unesehen übernommen werden, sondern sie dient als Grundlage für eigene betriebsbezogene Strahlenschutzanweisungen.

Die Muster-Strahlenschutzanweisungen wurden für ausgewählte Tätigkeiten nach Strahlenschutzverordnung erstellt. Ergänzungen für weitere Tätigkeiten sind geplant. Es wurde versucht, in jede Muster-Strahlenschutzanweisung neben allgemeingültigen Strahlenschutzmaßnahmen auch spezielle Regelungen zum Betriebsablauf aufzunehmen. Diese speziellen Regelungen sind Beispiele und müssen auf die jeweiligen Betriebsabläufe abgestimmt werden. Insbesondere sind Auflagen in der Genehmigung oder behördliche Anordnungen - sofern solche vorhanden - in die Strahlenschutzanweisung aufzunehmen.

3. Verwendung der Muster-Strahlenschutzanweisungen

Im Folgenden werden Maßnahmen aufgezählt, die durchzuführen sind, wenn eine Strahlenschutzanweisung auf der Grundlage einer Muster-Strahlenschutzanweisung erarbeitet und erlassen werden soll.

1. Die Muster-Strahlenschutzanweisung auswählen, die der Tätigkeit nach Strahlenschutzverordnung entspricht;
2. Textstellen der Muster-Strahlenschutzanweisung mit kursiver Schrift in runden Klammern geben Hinweise für die Erstellung der betriebsbezogenen Strahlenschutzanweisung und sind daher in der Strahlenschutzanweisung wegzulassen; Beispiel: *(Im Folgenden sind Regelungen für den Fall aufgeführt, dass vom Strahlenschutzbeauftragten Filmdosimeter zur Ermittlung der Körperdosen ausgegeben werden.)*
3. Textstellen der Muster-Strahlenschutzanweisung mit kursiver Schrift in eckigen Klammern sind durch betriebs- und arbeitsplatzbezogene Angaben zu ersetzen; Beispiel: *[Firma, Standort, Betrieb, Abteilung];*

4. Die Muster-Strahlenschutzanweisung hinsichtlich betriebs- und arbeitsplatzbezogener Gegebenheiten verändern (kürzen, ergänzen);
5. Genehmigungsaufgaben und Anordnungen der zuständigen Behörde aufnehmen (sofern solche vorliegen);
6. Es empfiehlt sich, die Strahlenschutzanweisung mit der zuständigen Behörde zu beraten;
7. Durch Unterschrift des Strahlenschutzverantwortlichen nach Anhörung des zuständigen Strahlenschutzbeauftragten in Kraft setzen;
8. Den betroffenen Personen bekannt machen (z. B. durch Unterweisungen, Aushändigung, Aushang).

Erarbeitet durch die Arbeitsgruppe "Muster-Strahlenschutzanweisungen" des Arbeitskreises Ausbildung des Fachverbandes für Strahlenschutz

Dr. Reinhard Aures, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Dieter Christ, Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung Nordrhein-Westfalen

Karl Heinz Gutmann, Endress & Hauser Messtechnik, GmbH & Co.

Matthias Holl, RWE Power AG

Dr. Thomas Haug, Universität Tübingen

Dr. M. Jacob, Haus der Technik e.V.

Tanja Knecktys, Siemens AG

Bodo Schalwat, Ruhr-Universität Bochum

Barbara Sölter, Deutsche Gesellschaft für Zerstörungsfreie Prüfung e.V.

Karl-Ludwig Stange, Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik

Eberhard Tiedtke, Siemens AG

Dr. Hans-Gerrit Vogt, Universität Hannover

Die Arbeitsgruppe "Muster-Strahlenschutzanweisungen" erarbeitete die Muster-Strahlenschutzanweisungen nach bestem Wissen. Eine Rechtsverbindlichkeit kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden.

